

Thüringer Verordnung

zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Unstrut von Reiser bis Nägelstedt

Vom 8. Februar 2017

Auf Grund der §§ 76 Abs. 2 und 106 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist, sowie der §§ 80 Absatz 3, 103 Absatz 2 und 105 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648) erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Reiser, Ammern, Mühlhausen, Görmar, Bollstedt, Höngeda, Altengottern, Seebach, Großengottern, Thamsbrück, Schönstedt, Bad Langensalza, Merxleben und Nägelstedt festgestellt.

§ 2

Grenzen des Überschwemmungsgebietes

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystems (ATKIS), bzw. im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000.
- (2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Obere Wasserbehörde, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Unstrut-Hainich-Kreises, Thamsbrücker Straße 20 in 99947 Bad Langensalza niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Unstrut dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

§ 4

Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 78 WHG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
 2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
 3. Im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 und Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1:
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
 2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
 3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
 4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,
 5. Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 6
Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

- (1) Der Beschluss Nr. 36-11/76 des Rates des Kreises Bad Langensalza vom 16.05.1976 wird für die nach § 2 dieser Verordnung festgestellten Gebiete aufgehoben.

§ 7
Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Weimar, den 8. Februar 2017

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Roßner

Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	lauf. Nr. OWB
1	002-752	Reiser, Ammern, Mühlhausen	3575
2	002-696	Mühlhausen, Görmar	3576
3	058-687	Mühlhausen, Bollstedt, Höngeda, Seebach, Altengottern, Großengottern	3577
4	092-631	Altengottern, Großengottern, Schönstedt, Thamsbrück, Bad Langensalza	3578
5	148-613	Thamsbrück, Bad Langensalza, Merxleben, Nägelstedt	3579

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
6	017-781	Reiser 1, 2, 7	3580
7	017-770	Reiser 1; Ammern 7	3581
8	005-762	Ammern 5, 7, 8, 9, 10, 12; Mühlhausen 12	3582
9	005-751	Mühlhausen 12, 13	3583
10	012-739	Mühlhausen 13, 17	3584
11	023-737	Mühlhausen 17, 26, 32, 35, 36, 37; Görmar 1	3585
12	034-736	Mühlhausen 26, 27, 32; Görmar 1	3586
13	045-734	Mühlhausen 27; Görmar 1	3587
14	057-731	Mühlhausen 25, 27; Bollstedt 11	3588
15	063-720	Bollstedt 2, 11	3589
16	059-709	Bollstedt 2, 10, 11; Höngeda 4, 5, 6	3590
17	061-698	Bollstedt 9, 10; Höngeda 6; Seebach 4, 5; Altengottern 12	3591
18	063-686	Seebach 4, 5, 6, 7; Altengottern 12	3592
19	074-686	Seebach 6; Altengottern 11, 12; Großengottern 10	3593
20	086-686	Altengottern 11; Großengottern 10, 13	3594
21	097-683	Altengottern 10, 11; Großengottern 1, 13	3595
22	108-676	Altengottern 9, 10; Großengottern 1, 2	3596
23	119-676	Altengottern 8, 9; Großengottern 2	3597
24	130-676	Altengottern 8; Thamsbrück 8	3598
25	133-665	Thamsbrück 4, 8, 9	3599
26	122-665	Altengottern 8; Großengottern 2, 3, 6; Thamsbrück 8, 9	3600
27	111-665	Altengottern 8, 9; Großengottern 2, 5, 6, 7	3601
28	100-665	Großengottern 2, 4, 5	3602
29	099-654	Großengottern 5, 7	3603
30	110-654	Großengottern 6, 7, 8	3604
31	121-654	Großengottern 6, 8; Thamsbrück 9; Schönstedt 3; Bad Langensalza 1	3605
32	132-654	Thamsbrück 9; Bad Langensalza 1, 7	3606
33	143-654	Thamsbrück 6, 9; Bad Langensalza 7, 8	3607
34	143-643	Bad Langensalza 7, 8	3608
35	155-643	Merxleben 1, 6; Bad Langensalza 8	3609
36	155-654	Merxleben 1; Thamsbrück 6; Bad Langensalza 8	3610

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
37	166-645	Merxleben 1, 6; Bad Langensalza 8	3611
38	166-634	Merxleben 6; Bad Langensalza 8, 17; Nägelstedt 2	3612
39	177-634	Bad Langensalza 17; Nägelstedt 2, 3	3613
40	174-623	Bad Langensalza 16, 17, 18	3614